

Urteil

AG Flensburg, § 223 StGB, § 4 GewSchG Freiheitsstrafe bei Körperverletzung und Stalking

Wegen Körperverletzung und dem Verstoß gegen Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz in 20 Fällen wird eine Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten verhängt, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wird.

Urteil des Amtsgerichts Flensburg vom 13.04.2007, Az. 42 Ls 106 Js 1685/06 (38/06)

Aus dem Sachverhalt:

Der mehrfach vorbestrafte Angeklagte hatte am 27.12.2005 die Zeugin in ihrer Wohnung ins Gesicht geschlagen, gewürgt, schmerzhaft an den Brüsten gezogen und mit der Faust in den Genitalbereich geschlagen. Durch Beschluss des Amtsgerichts Flensburg vom 08.06.2006 war dem Angeklagten untersagt worden, die Wohnung der Zeugin zu betreten, sich ihr im Umkreis von 200 m zu nähern, fernmündlich oder durch SMS auch mittels Dritter zu ihr Kontakt aufzunehmen und mit ihr ein Zusammentreffen herbeizuführen. Gegen diese Anordnung hat er zwischen dem 24.06. und dem 25.07.2006 in 20 Fällen verstoßen.

Aus den Gründen:

Hinsichtlich der zur Last gelegten Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz hat der Angeklagte jeweils eingeräumt, sich in der dargestellten Art und Weise der Zeugin körperlich oder beispielsweise durch schriftliche Nachrichten genähert zu haben. Hintergrund sei, dass er die Zeugin doch liebe und dass er

um sie kämpfen werde. Auch sei er nicht davon ausgegangen, dass er sich strafbar machen würde. Der Inhalt des Beschlusses des Amtsgerichts Flensburg vom 08.06.2006 sei ihm aber bekannt. [...]

Dabei erfolgt indes jeweils eine Herabsetzung des Strafrahmens auf das gesetzliche Mindestmaß nach den §§ 21, 49 StPO, weil zugunsten des Angeklagten nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass er bei der Begehung seiner Taten sowohl aufgrund der Alkoholisierung als auch seiner Physiopathie vermindert schuldfähig war. Insoweit ist zugunsten des Angeklagten zu würdigen, dass er sich hinsichtlich der Taten nach dem Gewaltschutzgesetz geständig eingelassen hat. Gleichwohl darf diesem Umstand keine besondere Bedeutung zukommen, weil der Angeklagte offenkundig nicht über eine Unrechtseinsicht verfügt und keine Reue verspürt, indem er deutlich gemacht hat, dass er weiterhin um die Zeugin kämpfen werde. Im Übrigen ist zu Gunsten des Angeklagten zu würdigen, dass seit der Begehung der Tat ein nicht unerheblicher Zeitablauf eingetreten ist. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass sich die Zeugin ambivalent und auch widersprüchlich zu dem Beschluss des Amtsgerichts Flensburg vom 08.06.2006 verhalten hat, indem sie von sich aus Kontakt zu dem Angeklagten gesucht und diesen beispielsweise angerufen oder sich sogar in einer neuen Wohnung des Angeklagten bei diesem in die Badewanne gelegt hat.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bisher nachhaltig und einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und dass nicht einmal Hafterfahrung ihn davon abhalten konnte, abermals durch Straftaten im Zusammenhang mit der Beziehung in Erscheinung zu treten. Hiernach ist sein Alltag nach wie vor von Gewalt und Misshandlungen geprägt und verlangt der erheblich eifersüchtige Angeklagte von seinen Partnerinnen ein striktes Über- und Unterordnungsverhältnis, das er auch mit Gewalt und Drohung durchsetzt. Dabei ist hinsichtlich seiner Straftat nach den Paragraphen des Gewaltschutzgesetzes auch das Nachtatverhalten zu würdigen. So hat der Angeklagte die Zeugin nämlich unmittelbar vor der Hauptverhandlung wiederum mehrmals und mit der Absicht, auf sie einzuwirken, aufgesucht, weitere Strafverfahren sind anhängig. [...]

[Die Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten] kann unter keinen Umständen zur Bewährung ausgesetzt werden. Insbesondere angesichts der bisherigen strafrechtlichen Erkenntnisse und des fortlaufend uneinsichtigen und rechtswidrigen Handelns des Angeklagten ist keineswegs davon auszugehen, dass sich der Angeklagte schon diese (weitere) Verurteilung zur Warnung dienen lassen und er künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird.

Mitgeteilt von RAin Natascha Machande, Flensburg